



Landgericht Hannover
Geschäfts-Nr.:
23 AktE 149/10

Verkündet lt. Protokoll am:
22. August 2012

Beschluss

In dem gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahren

gegen

gemeinsamer Vertreter:

hat die 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung am 9. Mai 2012 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht und die Handelsrichter und beschlossen:

Die angemessene Barabfindung für die Übertragung der auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Minderheitsaktionäre der HBW Abwicklungs Aktiengesellschaft in Liquidation in Braunschweig (WKN 607 480) auf die Hauptaktionärin, , wird auf 280 € festgesetzt.

Die Barabfindung ist seit dem 23. September 2010 mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen.

Die Antragsgegnerin trägt die Gerichtskosten, die Kosten des gemeinsamen Vertreters, die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Antragsteller zu 15. und 16. sowie ihre eigenen außergerichtlichen Kosten.

Der Gegenstandswert für die Gerichtskosten, die Kosten des gemeinsamen Vertreters und die außergerichtlichen Kosten der Antragsgegnerin werden auf jeweils 200.000 € festgesetzt.

Die Gegenstandswerte für die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller werden wie folgt festgesetzt:

- für den Antragsteller zu 20. auf 8.386,29 €
- für die Antragstellerin zu 21. auf 152.458 €
- für die Antragstellerin zu 23. auf 27.954,30 €
- für die übrigen Antragsteller auf jeweils 5.000 €.

Gründe:

A.

Gegenstand des vorliegenden Spruchverfahrens ist die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der HBW Abwicklungs Aktiengesellschaft in Liquidation in Braunschweig (im Folgenden: HBW i.L.) auf die Hauptaktionärin,

, durch den Beschluss der Hauptversammlung der HBW i.L. am 14. Juli 2010 gegen eine Barabfindung für die Minderheitsaktionäre von 210 € je auf den Inhaber lautende Stückaktie.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 2.500.000 €. Es ist eingeteilt in 50.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien (WKN 607 480). Die Aktien waren bis zum Vollzug des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre zum Handel im regulierten Markt der Wertpapierbörse in Hannover zugelassen.

B.

1.

Die HBW i.L., eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig (HRB 123), ist die durch die Eintragung in das Handelsregister am 1. November 2006

im Firmennamen geänderte Hofbrauhaus Wolters AG. Dieses Unternehmen blickte auf eine langjährige Firmengeschichte zurück, die auf Ursprünge aus dem Jahre 1627 zurückgeht und im Jahre 1920 aus dem Zusammenschluss zweier Brauereien in Braunschweig hervorgegangen ist.

Seit 1985 stand das Unternehmen im Mehrheitsbesitz der Gilde Brauerei AG in Hannover. Mit dieser Gesellschaft bestand seit 1989 ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Seit 1996 lag die Leitung des Geschäftsbetriebes der Hofbrauhaus Wolters AG als Folge eines Betriebspachtvertrages vollständig bei der Gilde Brauerei AG.

2.

Ab dem Jahre 2002 betrieb der international tätige belgische Brauereikonzern
durch seine in Deutschland tätige Tochter,

die Antragsgegnerin, die Übernahme der Gilde Brauerei in Hannover und damit - mittelbar - auch die Übernahme der Hofbrauhaus Wolters AG. Nachdem die Übernahme der Gilde Brauerei AG im Dezember 2003 gesellschaftsrechtlich vollzogen worden war, verfügte die Antragsgegnerin unmittelbar über 3.428 Stückaktien der Hofbrauhaus Wolters AG, entsprechend 6,86 % des Grundkapitals. Hinzu kam - mittelbar - der Beteiligungsbesitz der Gilde Brauerei AG an der Hofbrauhaus Wolters AG mit weiteren 41.639 Stückaktien, entsprechend 83,28 % des Grundkapitals.

3.

Der unmittelbare und mittelbare Beteiligungsbesitz der Antragsgegnerin an der Hofbrauhaus Wolters AG betrug somit insgesamt 45.067 der 50.000 Stückaktien - 90,13 % des Grundkapitals -, als die Hofbrauhaus Wolters AG als Verkäuferin am 26. Mai 2006 mit der Magnet 138.VV GmbH (später: Hofbrauhaus Wolters GmbH) als Käuferin einen Vertrag über die Veräußerung und die Übertragung des gesamten Brauereibetriebes und die Übernahme des Firmennamens schloss und - zeitgleich - die Brauerei- und Wohngrundstücke der Gesellschaft in einem weiteren Vertrag an die Stadt Braunschweig verkaufte. Gesellschafter der Käuferin des Brauereibetriebes waren vier ehemalige leitende Mitarbeiter der Gilde Brauerei.

Gegenstand des Betriebsveräußerungs- und Übertragungsvertrages war unter anderem auch die Übernahme sämtlicher Pensionsverpflichtungen gegenüber den Mitarbeitern der Hofbrauhaus Wolters AG, soweit diese nicht bereits aus dem Unternehmen ausgeschieden waren, sowie die Aufhebung des Betriebspacht- und des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages der Hofbrauhaus Wolters AG mit der Gilde Brauerei AG.

4.

Die Hauptversammlung der Hofbrauhaus Wolters AG am 26. Juli 2006 stimmte den beiden Verkaufsverträgen mit Mehrheit zu und beschloss daneben zugleich die Auflösung der Gesellschaft zum 30. September 2006, die Zustimmung zur Aufhebung des Betriebspachtvertrages und des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der Gilde Brauerei sowie schließlich die Änderung des Firmennamens der Hofbrauhaus Wolters AG in HBW Abwicklungs Aktiengesellschaft i.L..

Die Verträge wurden in der Folgezeit vereinbarungsgemäß vollzogen. Die Eintragungen im Handelsregister der Hofbrauhaus Wolters AG erfolgten am 1. November 2006.

5.

Die Zustimmungserklärungen der Hauptversammlung der Hofbrauhaus Wolters AG am 26. Juli 2006 waren Gegenstand von Beschlussmängelstreitverfahren vor dem Landgericht Braunschweig (22 O 271/09; 22 O 175/09).

Im Verlauf dieser Beschlussmängelverfahren wurde am 28. März 2007 ein gerichtlicher Widerrufsvergleich protokolliert. In diesem Vergleich verpflichtete sich die - seinerzeit dem Vergleich beigetretene - Antragsgegnerin des vorliegenden Spruchverfahrens zur Übernahme sämtlicher Aktien der Minderheitsaktionäre der Hofbrauhaus Wolters AG zu einem Preis von 325 € je Stückaktie zuzüglich 3,89 € Garantiedividende für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 30. September 2006. Dieser Vergleich kam allerdings nicht zustande, weil er von einer damaligen Klägerin, der jetzigen Antragstellerin zu 21., widerrufen wurde.

In der Folgezeit wies das Landgericht Braunschweig die Beschlussmängelbegehren der seinerzeitigen Kläger durch Urteile vom 7. Januar 2009 zurück. Nach dem Beschluss des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 22. Februar 2010

(3 U 11/09) blieben die Berufungen gegen die Urteile des Landgerichts Braunschweig, soweit sie nicht teilweise bereits am 9. April 2009 beziehungsweise am 7. Dezember 2009 durch einzelne Kläger zurückgenommen worden waren, erfolglos. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Braunschweig erging im Verfahren nach § 522 Abs. 2 ZPO a.F..

6.

Neben den zuvor erwähnten gesellschaftsrechtlichen Beschlussmängelverfahren vor den Gerichten in Braunschweig betreffend die Hauptversammlung der Hofbrauhaus Wolters AG vom 26. Juli 2006 wurde ein weiteres Beschlussmängelverfahren anhängig, das sich gegen Entscheidungen der Hauptversammlung der Hofbrauhaus Wolters AG vom 30. Mai 2007 richtete. Das von der jetzigen Antragstellerin zu 21. geführte Beschlussmängelverfahren richtete sich gegen die Feststellung des Jahresabschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 30. September 2006 (Tagesordnungspunkt 1); die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Gesellschaft (Tagesordnungspunkte 2 und 3), die Feststellung der Liquidationseröffnungsbilanz zum 1. Oktober 2006 (Tagesordnungspunkt 4), die Feststellung des Jahresabschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2006 (Tagesordnungspunkt 5) sowie gegen die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Gesellschaft für dieses Rumpfgeschäftsjahr (Tagesordnungspunkte 6 und 7). Daneben und außerdem wurde die Nichtigkeit der beiden Teiljahresabschlüsse 2006 geltend gemacht.

Das gesellschaftsrechtliche Streitverfahren wurde letztlich beim Landgericht Hannover anhängig (24 O 120/07). Der Rechtsstreit endete im Jahre 2010 durch das Urteil des Landgerichts vom 27. Juli 2010 mit einer Abweisung der Klagen und der Zurückweisung der Nichtigkeitsbegehren. Das Urteil wurde mit Ablauf der Berufungsfrist rechtskräftig.

7.

Am 17. Februar 2010 veröffentlichte die HBW i.L. die Absicht der Antragsgegnerin, sich die verbliebenen Aktien der Minderheitsaktionäre im Verfahren nach § 327 a AktG übertragen lassen zu wollen. Der Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs parallel zum Beschlussmängelverfahren vor dem Oberlandesgericht Braunschweig (3 U 11/09) stehe unmittelbar bevor. Nach dem Inhalt des beabsichtigten Vergleichs könne

sie insgesamt 2.990 Stückaktien der HBW i.L. zum Preis von 280 € je Aktie erwerben.
Der Abschluss des Vergleichs sei wahrscheinlich.

Der Vergleich zwischen der Antragsgegnerin und mehreren - früheren - Beschlussmängelklägern im Verfahren 3 U 11/09 OLG Braunschweig wurde am 3. März 2010, zeitlich nach Zurückweisung der verbliebenen Berufungen durch das Oberlandesgericht Braunschweig, wie in der Ad-hoc-Mitteilung vom 17. Februar 2010 angekündigt, geschlossen. An dem Vergleich waren neben der Antragsgegnerin frühere Anfechtungskläger beteiligt, die teilweise ihre Berufungen bereits im April 2009 zurückgenommen sowie im übrigen durch den Beschluss des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 22. Februar 2010 verloren hatten.

Bestandteil des am 3. März 2010 geschlossenen außergerichtlichen Vergleichs war unter anderem auch ein Verzicht auf die Beteiligung der Vertragspartner der Antragsgegnerin an einem künftigen Spruchverfahren, trotz Erhaltung des Rechts auf einen höheren als den vertraglich vereinbarten Kaufpreis von 280 € je Aktie, wenn und falls in einem nachfolgenden Spruchverfahren eine höhere Abfindung als angemessen festgesetzt werden sollte. Der Vergleich enthält daneben eine Erklärung betreffend die Rücknahme der - bereits zurückgenommenen beziehungsweise zurückgewiesenen - Berufungen der Anteilsverkäufer.

Nach Vollzug des im Vergleich vereinbarten Anteilsverkaufs am 11. März 2010 wurde diese Tatsache von der HBW i.L. noch am gleichen Tage als - weitere - Ad-hoc-Mitteilung veröffentlicht.

8.

Einen Tag später, am 12. März 2010, verlangte die Antragsgegnerin von der HBW i.L. die Einleitung des Übertragungsverfahrens nach § 327 a AktG.

Am 15. März 2010 beantragte die Antragsgegnerin beim Landgericht Hannover die Bestellung eines Barabfindungsprüfers zur Pflichtprüfung der Angemessenheit der Barabfindung für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der HBW i.L. (22 AktE 32/10). Das Landgericht Hannover entsprach dem Antrag durch den Beschluss vom 8. April 2010 und bestellte

zur Barabfindungsprüferin.

Die Antragsgegnerin legte ihren Bericht gegenüber der Hauptversammlung der HBW i.L. betreffend die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf sich gegen Barabfindung unter dem Datum des 21. Mai 2010 vor (Anlage LW8). Der Bericht der bestellten Prüferin nennt als sein Abschlussdatum den 26. Mai 2010 (Anlage LW9).

Die Prüferin erachtete die von der Antragsgegnerin festgesetzte Barabfindung (210 € je Stückaktie) als angemessen.

9.

Die Antragsgegnerin bestimmte den Liquidationswert der HBW i.L. zum 14. Juli 2010 - dem Tag der seinerzeit geplanten Hauptversammlung - mit 10.442.000 € (Bericht Seite 28). Der Liquidationswert setze sich zusammen aus Bankguthaben in Höhe von 17.127.000 € zuzüglich einer mit 193.000 € geschätzten Forderung aus einer Besserungsklausel im Betriebsübertragungsvertrag vom 26. Mai 2006 sowie weiteren 95.000 € aus saldierten Zinserträgen.

Von dem Wert der zu liquidierenden Vermögensgegenstände seien insgesamt 7.173.000 € abzusetzen. Davon entfielen allein 6.981.000 € auf die zum 14. Juli 2010 saldierten Rückstellungen wegen künftiger Pensionsverpflichtungen der HBW i.L. für frühere, im Zeitpunkt des Betriebsübergangs der Brauerei am 1. Oktober 2006 bereits ausgeschieden gewesenen Mitarbeiter (Bericht Seite 30) sowie restliche fortgeschriebene sonstige Rückstellungen (116.000 €) für Anwalts- und Gerichtskosten aus laufenden Verfahren und Altlastensanierungen und sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von fortgeschriebenen insgesamt 76.000 € (16.000 € + 60.000 €), davon allein 45.000 € für Verbindlichkeiten gegenüber dem Pensions-Sicherungs-Verein, Versicherungsverein a.G. Köln (Bericht Seite 31).

Börsenkurse seien bei der Bewertung der HBW i.L. nicht zu berücksichtigen. Im relevanten Betrachtungszeitraum und auch lange davor habe eine Marktenge bestanden, die zudem durch spekulative Einflüsse im Zusammenhang mit und im Vorfeld des Vergleichs vom 3. März 2010 beeinflusst worden sei. Deshalb seien auch die Durchschnittskurse vom 8. Januar 2010 (269 € je Stückaktie), 29. Januar 2010 (273 € je Stückaktie) und 16. Februar 2010 (270 € je Stückaktie) ohne Aussagekraft für den Unternehmenswert. Gleiches gelte auch für den zum 16. Februar 2010 von der BaFin ermittelten Durchschnittskurs von 270,89 €.

Bei der Vorbereitung ihres Berichtes gegenüber der Hauptversammlung der HBW i.L. hat sich die Antragsgegnerin der fachlichen Unterstützung durch
bedient.

10.

Nach Aufforderung des Gerichts hat die Antragsgegnerin zwei Übersichten der Börse Hannover vom 26. März und 3. November 2010 betreffend die Kursentwicklung der Aktien der HBW i.L. für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis zum 17. März 2010 (Anlage LW10) sowie vom 17. März bis 14. Juli 2010 (Anlage LW11) vorgelegt. Ebenfalls auf Ersuchen des Gerichts hat die Antragsgegnerin nicht nur den Text des versicherungsmathematischen Gutachtens aus Mai 2010 (Anlage LW13) vorgelegt, sondern auch die - namensgeschwärzte - Anlage zu diesem Gutachten, nämlich eine Liste der bei der Bewertung zugrundegelegten pensionsberechtigten früheren Mitarbeiter der Hofbrauhaus Wolters AG mit den jeweiligen Ausgangsdaten für die Berechnung der künftig zu erwartenden Pensionsverpflichtungen (Anlage LW22).

11.

Die Hauptversammlung der HBW i.L. hat am 14. Juli 2010 die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft auf die Antragsgegnerin gegen eine Barabfindung in Höhe von 210 € je Stückaktie beschlossen.

Der Übertragungsbeschluss ist nach Ablauf der Anfechtungsfrist bestandskräftig geworden.

Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister wurde am 23. September 2010 bekanntgemacht (Anlage LW12).

12.

Zur gerichtlichen Prüfung der Angemessenheit der von der Hauptversammlung der HBW i.L. beschlossenen Barabfindung für den Verlust ihrer Anteilsrechte haben 43 Antragsteller das vorliegende Spruchverfahren eingeleitet. Nach dem Inhalt der zum Nachweis ihrer Antragsberechtigung vorgelegten Belege haben die Antragsteller insgesamt 787 Aktien bis zu deren Übertragung auf die Antragsgegnerin gehalten.

Die insgesamt 18 Einzelverfahren des vorliegenden Spruchverfahrens wurden durch die Beschlüsse der Kammer vom 8. Januar und 7. Februar 2011 (Anlage XIX, Blatt 5 - 8 und 18 - 21 d.A.) zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung miteinander verbunden.

Durch Beschluss vom 3. März 2011 (Anlage XIX, Blatt 36 - 39 d.A.) wurde zum gemeinsamen Vertreter bestellt.

Die Anträge der Antragsteller zu 15. und 16. wurden durch Gerichtsbeschluss vom 7. Juni 2011 (Band XXIV, Blatt 50 - 54 d.A.) mangels Nachweis von antragsberechtigtem Anteilsbesitz als unzulässig verworfen.

13.

Die Angemessenheit der Höhe der von der Hauptversammlung der HBW i.L. beschlossenen Barabfindung wird insbesondere im Hinblick auf die unterlassene Berücksichtigung der Börsenkurse als Untergrenze der Ausschlussabfindung kritisiert. Auch der Vorerwerbspreis für 2990 Aktien der HBW i.L. nach dem Vergleich vom 3. März 2010 sei unberücksichtigt geblieben. Ebenso sei der von der Antragsgegnerin im -widerrufenen - Vergleich vom 28. März 2007 angebotene Preis für die Aktien als wertindizierender Umstand vernachlässigt worden.

Durch den Betriebsübertragungsvertrag und den Grundstücksverkaufsvertrag vom 26. Mai 2006 sei Vermögen der Gesellschaft nicht nur unter seinem Buchwert, sondern auch unter seinem wahren Wert veräußert worden. Die persönliche Nähe der Gesellschafter der Erwerberin des Brauereibetriebes zur Antragsgegnerin habe dazu geführt, dass Vermögenswerte der Gesellschaft zu deren Nachteil verschleudert und zum Vorteil des Konzerns ausgelagert worden seien. Durch die Vereinbarung unangemessen niedriger Verkaufspreise sei der HBW i.L. ein Schaden entstanden, aus dem Ersatzansprüche gegen die seinerzeitigen Inhaber von Leitungsfunktionen der Hofbrauhaus Wolters AG erwachsen seien. Durch ihre Zustimmung zu den Übertragungsverträgen vom 26. Mai 2006 in der Hauptversammlung der Hofbrauhaus Wolters AG am 26. Juli 2006 habe sich die Antragsgegnerin durch die Ausübung ihres bestimmenden Einflusses in der Hauptversammlung selbst schadensersatzpflichtig gemacht, weil sie damit die Konzerninteressen des sie selbst beherrschenden Konzerns zum wirtschaftlichen Nachteil der Hofbrauhaus Wolters AG durchgesetzt

habe. Der Wert der Schadensersatzansprüche gehöre zum Vermögen der HBW i.L. und sei bei deren Liquidationswertbewertung als Sonderwert anzusetzen.

Die Bewertung der Provisionsrückstellungen sei nicht nachvollziehbar belegt. Rückstellungen für Altlastensanierungen seien aufzulösen, weil derartige Verpflichtungen in Zukunft nicht mehr zu erwarten seien.

Die nur geschätzte Erlöserwartung aus der Kaufpreisbesserungsabrede im Betriebsveräußerungsvertrag zwischen der Hofbrauhaus Wolters AG (HBW i.L.) und der Hofbrauhaus Wolters GmbH (Magnet 138.VV GmbH) vom 26. Mai 2006 für das Jahr 2010 sei nicht sachgerecht ermittelt und bewertet worden.

14.

Die Antragsteller beantragen,

die Barabfindung für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der HBW i.L. auf die Antragsgegnerin auf einen angemessenen, über 210 € je Stückaktie liegenden Betrag festzusetzen.

Der gemeinsame Vertreter beantragt,

die angemessene Barabfindung für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der HBW i.L. auf die Antragsgegnerin auf einen angemessenen, mindestens 280 € je Stückaktie betragenden Wert festzusetzen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

15.

Die Antragsgegnerin verteidigt die Bewertung der HBW i.L. in ihrem Übertragungsbericht vom 21. Mai 2010. Die inzwischen ergangenen gerichtlichen Entscheidungen der Gerichte in Braunschweig und Hannover hätten ergeben, dass die Vermögensveräußerungen im Mai 2006 wertentsprechend erfolgt seien und einem Drittvergleich standhalten könnten. Eine Nähe zwischen den Personen der Käuferin und ihr, der Antragsgegnerin, bzw. dem Konzern, dem sie angehöre, bestehe nicht. Die Vorgänge hätten zu keinen Ersatzansprüchen gegen frühere Mitglieder des Vorstandes

und des Aufsichtsrates der Hofbrauhaus Wolters AG geführt, was ebenfalls gerichtlich bereits entschieden worden sei. Die Voraussetzungen für eine Konzernhaftung lägen nicht vor.

Die nicht auf die Betriebsübernehmerin übergegangenen Pensionsverpflichtungen der Hofbrauhaus Wolters AG seien sachgerecht bewertet und nachvollziehbar dargestellt worden.

Wegen Marktenge und geringen Transaktionsmengen hätten sichtbar gewordene Börsenkurse keine Aussagekraft für den Wert der HBW i.L. gehabt, sondern seien allein von Abfindungsspekulationen beeinflusst worden. Der vereinbarte Preis nach dem Vergleich vom 3. März 2010 enthalte Elemente zur Abwehr von Lästigkeiten aus den Beschlussmängelrechtsstreitigkeiten. Der Vergleich vom 28. März 2007 sei widerrufen worden und könne schon deshalb keinen Bewertungsbeitrag zum tatsächlichen Wert des Unternehmens bieten.

Die neben den Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen gebildeten weiteren Rückstellungen seien sachlich berechtigt und der Höhe nach angemessen. Eine Rückstellung für künftige Sanierungsverpflichtungen sei nicht mehr erfolgt.

C.

1.

Die Spruchverfahrensanträge der noch am Verfahren beteiligten Antragsteller und des gemeinsamen Vertreters sind begründet. Die Höhe der angemessenen Barabfindung für die Übertragung der Stückaktien der Minderheitsaktionäre der HBW Abwicklungsgesellschaft in Liquidation auf die Antragsgegnerin als deren Hauptaktionärin ist auf 280 € je Stückaktie, also um 70 € höher als die in der Hauptversammlung am 14. Juli 2010 beschlossene Barabfindung festzusetzen.

Grundlage der Entscheidung ist der Preis für die Aktien, den die Antragsgegnerin in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur Hauptversammlung, nämlich durch den (Vergleichs-)Vertrag vom 3. März 2010 anderen früheren Aktionären der HBW AG i.L. für die Übernahme von deren Aktien freiwillig zu zahlen bereit war und tatsächlich bezahlt hat, um sich dadurch einen Beteiligungsbesitz zu sichern, der es ihr erlaubte, unmittelbar – einen Tag – nach dem Vollzug dieses Beteiligungserwerbs von

dem betroffenen Unternehmen die Übertragung auch des noch verbliebenen restlichen Minderheitsbesitzes auf sich zu verlangen und dieses Verlangen sodann gegen den Willen der betroffenen Minderheitsaktionäre, also unfreiwillig, durchzusetzen (§ 327 a Abs. 1 Satz 1 AktG).

2.

Die Entscheidung zur Erhöhung der angemessenen Barabfindung auf den zeitnah zuvor von der Antragsgegnerin gezahlten Vorerwerbspreis entspricht dem Gebot der gleichmäßigen Behandlung der Aktionäre einer Aktiengesellschaft, wonach sie unter gleichen Voraussetzungen nicht diskriminiert werden dürfen (§ 53 a AktG; Art. 3 Abs. 1 GG).

a)

Das gesetzliche Gebot aus § 53 a AktG richtet sich zwar primär an das Unternehmen selbst und dort vor allem an diejenigen, denen im Unternehmen die Leitungsverantwortung übertragen ist (§ 76 Abs. 1 AktG). Die Nichtdiskriminierung ist darüber hinaus aber auch als allgemeiner Grundsatz dann zu beachten, wenn ein Hauptaktionär kraft des überragenden Gewichtes seiner Beteiligung, aus eigenem Entschluss und mit gesetzlicher Befugnis dazu, rechtsstatusentziehende Entscheidungen gegen den Willen von Minderheitsaktionären einseitig durchsetzen kann, wenn der Hauptaktionär also, jedenfalls in dieser Hinsicht, die Geschicke des Unternehmens faktisch allein bestimmen kann.

Denn nach der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung des § 327 b Abs. 1 Satz 1 AktG legt allein der Hauptaktionär die Höhe der Barabfindung fest, die den betroffenen Minderheitsaktionären als Kompensation für die unfreiwillige Desinvestition ihres Beteiligungsbesitzes zu zahlen ist.

Maßstab für die Höhe der Barabfindung sind dabei primär die – wirtschaftlichen – Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung. Zu diesen Verhältnissen gehört aber auch das Gebot der Gleichbehandlung aller Aktionäre und damit das Verbot ihrer Diskriminierung, nämlich ihrer Benachteiligung ohne gerechtfertigte, sachliche Gründe, wie es in § 53 a AktG neben dem auch in Privatrechtsverhältnissen wirksamen Verfassungsgebot aus Art. 3 Abs. 1 GG (Drittwirkung von Grundrechten) seine normative Ausprägung gefunden hat.

Deshalb konkretisiert und ergänzt das Gleichbehandlungsgebot auch den in § 327 a Abs. 1 Satz 1 AktG enthaltenen normativen Maßstab der „Angemessenheit“ der Barabfindung der Minderheitsaktionäre, die nach § 327 f Sätze 1 und 2 AktG der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliegt und im Spruchverfahren durch das Spruchverfahrensgericht umzusetzen und anzuwenden ist.

b)

Dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Minderheitsaktionäre hat die Antragsgegnerin nicht hinreichend Rechnung getragen, als sie – sachverständig beraten – die Festsetzung der Barabfindung allein auf der Grundlage einer Liquidationswertermittlung der HBW AG i.L. traf. Denn die Bewertungsgutachterin und auch die gerichtlich bestellte Pflichtprüferin brauchten kraft ihres fachlichen Sachverstandes das gesetzliche Gleichbehandlungsgebot bei ihren Bewertungsvorschlägen und Prüfungen nicht, auch nicht ergänzend zu berücksichtigen. Denn dazu mussten normative Begriffe interpretiert und die Antwort auf Rechtsfragen gefunden werden, was über die fachliche Expertise der Bewertungs- und Prüfgutachter hinausging. Gerade deshalb kann eine betriebswirtschaftlich orientierte Unternehmenswert- hier: Liquidationswertermittlung, selbst wenn sie sachlich einwendungsfrei umgesetzt wird, die nach § 327 a Abs. 1 Satz 1 AktG maßgebliche Angemessenheit einer Barabfindung zwar indizieren, aber nie allein bestimmen. Eine solche Bewertung bleibt vielmehr – nur – ein wesentlicher Beurteilungsbeitrag, der die durch die Spruchverfahrensgerichte umzusetzende und zu verwirklichende Angemessenheitsprüfung aufgrund umfassender Abwägung nicht ersetzen kann.

c)

Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Minderheitsaktionäre hätte die Antragsgegnerin bei der Festsetzung der Barabfindung für die Übertragung der noch im Streubesitz verbliebenen Aktien weiterer Minderheitsaktionäre der HBW AG i.L. den Betrag bestimmen müssen, den sie, die Antragsgegnerin, am 3. März 2010 einer anderen Gruppe von Minderheitsaktionären für deren Aktienbesitz zu zahlen versprochen und am 11. März 2010 zum Vollzug des Übertragungsgeschäftes tatsächlich auch gezahlt hatte. Das waren 280 € je Stückaktie der HBW AG i.L..

3.

Der Einwand der Antragsgegnerin, sie habe den von ihr im Vertrag vom 3. März 2010 versprochenen und anschließend auch gezahlten Preis von 280 € für die Aktien der HBW AG i.L. nur deshalb – im Vergleichswege – akzeptiert, weil sie damit den Lästigkeitswert der Beschlussmängelverfahren vor dem Oberlandesgericht Braunschweig besonders dotiert und einzelnen Verfahrensbeteiligten jenes Verfahrens ihre Lästigkeitsbeschwerdemacht „abgekauft“ habe, greift schon deshalb nicht durch, weil jene Verfahren durch die Entscheidung des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 22. Februar 2010 bereits rechtskräftig abgeschlossen waren.

a)

Denn der Vergleich wurde geschlossen, nachdem die Berufungen einiger Aktionäre der HBW AG i.L. im Beschlussmängelstreitverfahren 3 U 11/09 vor dem Oberlandesgericht Braunschweig durch dessen Beschluss vom 22. Februar 2010 im Verfahren nach § 522 Abs. 2 ZPO - also ohne jede Revisionsmöglichkeit (§ 522 Abs. 3 ZPO a.F.) - zurückgewiesen worden waren. Vier der fünf aktienverkaufenden Vergleichspartner der Antragsgegnerin hatten ihre Berufungen gegen die klageabweisenden Urteile des Landgerichts Braunschweig vom 7. Januar 2009 (22 O 271/09; 22 O 175/09) sogar schon weit früher, nämlich bereits am 9. April 2009 zurückgenommen. Zwei weitere Kläger im Berufungsverfahren 3 U 11/09 OLG Braunschweig hatten ihre Berufungen später, am 7. Dezember 2009 beziehungsweise am 22. Februar 2010, zurückgenommen. Die im Vergleich erklärte "Rücknahme der Berufung" durch einen weiteren Beschlussmängelkläger erfolgte, verfahrensrechtlich betrachtet, wohl eher aus symbolischen Gründen.

In der Gesamtschau dieser tatsächlichen Umstände bestehen schon allein deshalb erhebliche Zweifel an der objektiv und empirisch tragfähigen Annahme der Antragsgegnerin, der von ihr vergleichsweise gezahlte Preis für die Aktien enthalte wertmäßig sachfremde Bestandteile. Dass dies nicht der Fall ist, zeigt sich vor allem an der Preis-Besserungsklausel in § 3 Ziffer 3.2 des Vergleichs vom 3. März 2010 und dem gleichzeitigen Verzicht der verkaufenden Aktionäre auf eine Beteiligung an einem etwa nachfolgenden Spruchverfahren (§ 3 Ziffer 3.3).

Durch den Zuerwerb von weiteren 2.990 Anteilen an der HBW AG i.L. verbesserte sich jedoch die rechtliche Durchschlagskraft für den Standpunkt der Antragsgegnerin. Sie

erlangte dadurch die Möglichkeit zur Einleitung eines Verfahrens nach § 327 a Abs. 1 Satz 1 AktG. Von dieser Möglichkeit hat die Antragsgegnerin dann auch sofort nach dem Vollzug des Beteiligungserwerbs aufgrund des Vertrages vom 3. März 2010 Gebrauch gemacht.

b)

Die Kammer braucht sich nicht damit auseinanderzusetzen, ob ihre für dieses Spruchverfahren letztlich ausschlaggebende Entscheidung zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes bei der Bestimmung der Höhe der Barabfindung auch dann noch so wie geschehen hätte getroffen werden müssen, wenn der (Vergleichs-)Vertrag vom 3. März 2010 eine Öffnungsklausel zugunsten aller noch außenstehender Aktionäre der HBW AG i.L. enthalten hätte, wie dies noch bei dem letztlich nur an der Antragstellerin zu 21. gescheiterten Rechtsbeständigkeit des den außenstehenden Aktionären deutlich günstigeren Vergleichs vom 28. März 2007 der Fall gewesen war. Der (Vergleichs-)Vertrag vom 3. März 2010 enthält eine solche Drittbegünstigung nicht mehr. Die frühere Regelung zeigt aber, dass der Antragsgegnerin die Drittbezogenheit ihrer Entscheidungen in den Auseinandersetzungen mit einzelnen Minderheitsaktionären auch für die anderen Minderheitsaktionäre bekannt und bewusst war und dass auch sie, die Antragsgegnerin, dies zu respektieren bereit war. Dem Gleichbehandlungsgebot gegenüber allen Minderheitsaktionären blieb die Antragsgegnerin aber auch dann unterworfen, – gerade – wenn sie auf nichtkonsensualem Wege ihren Entschluss zur vollständigen Übernahme sämtlicher Anteile an der HBW AG i.L. weiterhin verfolgte und durchsetzen wollte.

4.

Die von den Antragstellern in diesem Verfahren vorgebrachten rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen führen zu keiner anderen, höheren Barabfindung für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Antragsgegnerin.

a)

Soweit einige Antragsteller, vor allem die Antragsteller zu 20. und 21., vorbringen, dem Liquidationswert der HBW AG i.L. zum 14. Juli 2010 seien Schadensersatzansprüche der Gesellschaft beizulegen, die aus dem Abschluss des Betriebsveräußerungs- und des Vermögensübertragungsvertrages jeweils vom 26. Mai 2006 mit der Magnet

138.VV GmbH (später: Hofbrauhaus Wolters GmbH) und der Stadt Braunschweig entstanden sein sollen, weil nach beiden Verträgen die der HBW AG i.L. (früher: Hofbrauhaus Wolters AG) zufließenden Gegenleistungen nicht dem Wert der übertragenen Vermögensgegenstände der Gesellschaft für den Brauereibetrieb (Vertrag mit Magnet) und für die betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Immobilien (Vertrag mit der Stadt Braunschweig) entsprochen hätten, kann nicht festgestellt werden, dass solche Schadensersatzansprüche zugunsten der HBW AG i.L. am 14. Juli 2010 bestanden haben beziehungsweise jetzt noch bewertungsrelevant berücksichtigt werden können und deshalb den Liquidationswert der Gesellschaft erhöhen.

Durch den Verkauf des gesamten Vermögensbestandes der Hofbrauhaus Wolters AG unter dem wahren Wert sollen sich die damaligen Leitungsverantwortlichen der Gesellschaft nach den §§ 93 Abs. 2 Satz 1, 116 Satz 1 AktG gegenüber der Gesellschaft schadensersatzpflichtig gemacht haben. Erstmals im Schriftsatz vom 7. Mai 2012 und anschließend in der mündlichen Verhandlung am 9. Mai 2012 hat die Antragstellerin zu 21. ergänzend auch Schadensersatzansprüche aus Konzernhaftung im Vertragskonzern (§§ 309 Abs. 2 Satz 1, 310 Abs. 1 Satz 1 AktG) und im faktischen Konzern (§§ 317 Abs. 1 Satz 1, 318 Abs. 1 Satz 1 AktG) gegen die Antragsgegnerin, deren gesetzliche Vertreter und gegen den die Antragsgegnerin beherrschenden Konzern und seine Leitungsverantwortlichen angesprochen. Die Antragsgegnerin habe durch ihre Zustimmung zu den Verträgen vom 26. Mai 2006 in der Hauptversammlung der Hofbrauhaus Wolters AG am 26. Juli 2006 ihre Beherrschungsmacht zum Nachteil der Gesellschaft ausgenutzt und dabei den wirtschaftlichen Interessen des Konzerns zum Schaden der Hofbrauhaus Wolters AG Geltung verschafft.

aa)

Diese Erwägungen sind allerdings, anders als die Antragsgegnerin meint, nicht schon deshalb für das vorliegende Spruchverfahren im Ansatz unerheblich, weil die aufgeworfenen Fragen durch die Entscheidungen der Gerichte in Braunschweig (Landgericht und Oberlandesgericht) und in Hannover in den dort anhängig gewesenen Beschlussmängel- und Jahresabschlussnichtigkeitsverfahren bereits geprüft und – für das Spruchverfahrensgericht bindend – abschließend entschieden worden sind.

Streitgegenstand jener Verfahren waren die Wirksamkeit der Beschlüsse der Hauptversammlungen der Hofbrauhaus Wolters AG am 26. Juli 2006 und am 3. Mai 2007 sowie die rechtliche Wirksamkeit der Liquidationseröffnungsbilanz der HBW AG i.L. zum 1. Oktober 2006 und der beiden Teiljahresabschlüsse der Gesellschaft für das Jahr 2006 (01.01. bis 30.09.2006; 01.10. bis 31.12.2006). Schadensersatzansprüche aus der Haftung der damaligen Unternehmensleitung der Hofbrauhaus Wolters AG/ HBW AG i.L. und Konzernhaftungsansprüche gegen die Hauptaktionärin, gegen deren Leitungsverantwortliche und gegen den -Konzern waren nicht Streitgegenstand der anhängig gewesenen Verfahren, mögen auch solche Haftungsansprüche mehr oder weniger ausdrücklich Bestandteil der zur Prüfung gestellten tatsächlichen und rechtlichen Argumentation der damaligen Kläger gewesen und deshalb inzident in den dann getroffenen Gerichtsentscheidungen erwogen und bewertet worden sein. Mangels streitgegenständlicher Profilierung der aufgeworfenen Fragestellungen sind ausdrückliche gerichtliche Entscheidungen dazu auch nicht ergangen. Die Urteilstwirkung der Entscheidungen (§§ 248, 250 Abs. 3, 257 Abs. 2 AktG) bezieht sich also darauf nicht. Sie kann deshalb auch das Spruchverfahrensgericht nicht binden.

bb)

Denkbare Schadensersatzansprüche gegen frühere Leitungsverantwortliche der Hofbrauhaus Wolters AG/HBW AG i.L. scheitern jedoch an den Haftungsausschlüssen in den §§ 93 Abs. 4 Satz 1, 116 Satz 1 AktG. Die Hauptversammlung der Hofbrauhaus Wolters AG hat am 26. Juli 2006 den Verträgen vom 26. Mai 2006 zugestimmt. Die Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung steht nach dem Beschluss des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 22. Februar 2010 im Verfahren 3 U 11/09 rechtskräftig fest.

cc)

Abgesehen davon, dass sich die Antragstellerin zu 21. in ihrem nur zwei Tage vor der mündlichen Verhandlung in diesem Spruchverfahren am 9. Mai 2012 eingegangenen Schriftsatz vom 7. Mai 2012 nicht einmal der, nach Lage der Dinge an sich gebotenen, Mühe unterzogen hat, auch nur darzulegen, woraus sich ergibt, dass konzernhaftungsrechtlich basierte Schadensersatzansprüche gegen die Antragsgegnerin, deren Unternehmensleiter, den -Konzern und deren Vertreter überhaupt – auch nur inzident – Gegenstand der vor den Gerichten in Braunschweig und in

Hannover anhängig gewesen. Beschlussmängel- und Jahresabschlussnichtigkeitsverfahren gewesen sind, können solche Ansprüche, unterstellt, die Antragstellerin hätte sie im vorliegenden Spruchverfahren zumindest schlüssig vorgetragen, trotzdem nicht mehr berücksichtigt und damit zum Gegenstand einer Beweisanzordnung zur Prüfung der etwaigen Unangemessenheit der Gegenleistungen aus den Verträgen vom 26. Mai 2006 gemacht werden.

aaa)

Für diese Entscheidung kann zurückgestellt werden, ob in einem Spruchverfahren sachlich völlig neue tatsächliche Angriffe gegen die Angemessenheit der wirtschaftlichen Kompensation einer Unternehmensstrukturentscheidung für Minderheitsaktionäre auch noch nach Ablauf der Frist aus § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Satz 1 SpruchG – etwa bis zur ersten oder gar letzten mündlichen Verhandlung – erhoben und mit Konsequenzen für die Führung des Spruchverfahrens geltend gemacht werden können.

Selbst wenn man dies zugunsten der Antragstellerin zu 21. als ihr durch den Schriftsatz vom 7. Mai 2012 noch möglich annimmt, so muss dann allerdings festgestellt werden, dass die in den §§ 309 Abs. 5, 310 Abs. 4, 317 Abs. 4 und 318 Abs. 4 AktG genannten Fristen, bis zu deren Ablauf solche Ansprüche rechtshängig gemacht werden müssen, seit dem 26. Mai 2011 abgelaufen sind. Ansprüche, selbst wenn sie bestehen sollten, können aber jetzt nicht mehr als (liquidations-)wertrelevant berücksichtigt werden, wenn sie sich rechtlich nicht mehr durchsetzen lassen.

bbb)

Die Antragstellerin kann auch nicht damit gehört werden, dass sie außerstande gewesen sei, diese Ansprüche zugunsten der HBW AG i.L. selbständig geltend zu machen. Wie sich aus den §§ 309 Abs. 4 Satz 1, 310 Abs. 4, 317 Abs. 4 und 318 Abs. 4 AktG ergibt, können Schadensersatzansprüche aus Konzernhaftung sowohl im Vertragskonzern als auch im faktischen Konzern von jedem Aktionär der betroffenen Gesellschaft aus eigenem Mitgliedschaftsrecht zugunsten der Gesellschaft erhoben werden. Dass dies geschehen oder warum dies unterblieben ist, hat die Antragstellerin zu 21. nicht aufgezeigt.

ccc)

Trotz der sehr weitgehenden Pflichten der Spruchverfahrensgerichte zur ausgewogenen Führung der Verfahren und zur umfassenden Prüfung der vorgebrachten Einwendungen gegen die Angemessenheit von minderheitsschützenden Kompensationen für Unternehmensstrukturentscheidungen entspricht unter der Geltung des Spruchverfahrensgesetzes eine allumfassende Amtsprüfung nicht mehr den gesetzlichen Verfahrensführungsgrundsätzen.

Dies hat auch der gemeinsame Vertreter in der mündlichen Verhandlung am 9. Mai 2012 so gesehen. Er hat zwar darauf hingewirkt, dass die von der Antragstellerin zu 21. neu vorgetragenen Überlegungen ausführlich und eingehend erörtert wurden. Der gemeinsame Vertreter hat aber von einem entsprechenden Beweisermittlungsantrag, den die Kammer aus den angeführten Gründen zurückgewiesen hätte, abgesehen.

dd)

Soweit Antragsteller in den Verträgen vom 26. Mai 2006 Sondervorteile zum Schaden der Gesellschaft durch Bevorzugung einzelner Aktionäre oder von Dritten (§ 243 Abs. 2 Satz 1 AktG) meinen sehen zu können, braucht diesen Erwägungen ebenfalls nicht weiter nachgegangen zu werden.

Denn die im vorliegenden Spruchverfahren erneut aufgeworfene Frage der Nähe der Gesellschafter der Erwerberin des Brauereibetriebs der HBW AG i.L. zur Antragsgegnerin ist auf der Grundlage der bisher vorgebrachten Tatsachen nicht nachvollziehbar. Abgesehen davon deutet die Beteiligung einer kommunalen Körperschaft an der Verwertung von Vermögenswerten eines gebietsansässigen Unternehmens eher auf die Annahme einer Sanierungslage bei vitalem Fortführungsinteresse hin, als auf die Verwertung von Vermögenswerten einer Gesellschaft zur ungerechtfertigten Bereicherung von einzelnen Aktionären oder von Dritten.

ee)

Dass - wenn - der bilanzierte Buchwert von veräußerten Vermögenswerten eines Unternehmens signifikant höher liegt als der tatsächlich erreichte Preis bei der Veräußerung mag zwar ein erklärungsbedürftiger Umstand sein. Er spricht jedoch nicht stets gegen die Angemessenheit des dann im Verkaufsfall tatsächlich erzielten Erlöses. Etwa höhere Bewertungsansätze in Bezug auf das Anlagevermögen können auch die Folge verschlechterter Rahmenbedingungen für den Geschäftsbetrieb sein und deshalb

/schon an sich Anlass zur Abwertung/Abschreibung gegeben haben, ohne dass dies bilanziell vollzogen worden sein muss.

b)

Dem Preis für die Aktien der Minderheitsaktionäre der HBW AG i.L., den die Antragsgegnerin allen außenstehenden Aktionären in dem Vergleich vom 28. März 2007 versprochen hatte (325 € je Stückaktie zuzüglich 3,89 € Garantiedividende für das Geschäftsjahr 01.01.-30.09.2006), kann keine entscheidungsrelevanter Bedeutung für die angemessene Barabfindung der unfreiwilligen Aktienübertragung im Juli 2010 beigelegt werden.

Dies liegt nicht nur an dem beträchtlichen zeitlichen Abstand zwischen dem seinerzeitigen, letztlich nicht zustande gekommenen Vertragsabschluss (März 2007) und dem im vorliegenden Spruchverfahren zu beurteilenden Übertragungsvorgang (aus Juli 2010). Entscheidungserheblich ist vielmehr vor allem, dass der damalige Widerrufsvergleich in einem Verfahrensstadium der Beschlussmängelauseinandersetzungen mit den Minderheitsaktionären der HBW AG i.L. geschlossen wurde, zu dem eine deutlich frühere Verfahrensbeendigung noch eine erheblich größere wirtschaftliche Attraktivität nicht nur für die Beschlussmängelkläger, sondern auch für die HBW AG i.L. und für die Antragsgegnerin gehabt hätte. Die damals noch deutlich geringeren Streitführungskosten für die anhängigen Verfahren und auch die einzusparenden Vermögensverwaltungsaufwendungen der HBW AG i.L. zwischen dem 28. März 2008 und dem 14. Juli 2010 dürften einen wirtschaftlich nicht unerheblichen Bestandteil des damaligen Vergleichspreises ausgemacht haben. Bei der indikativen Bewertung des damaligen Vergleichspreises muss dies jetzt – mindernd – berücksichtigt werden.

c)

Die Maßgeblichkeit des Börsenkurses für die Aktien der HBW AG i.L. als Untergrenze einer angemessenen Barabfindung gibt auch unter Berücksichtigung des Vorerwerbspreises durch den Aktienkaufvertrag vom 3. Mai 2010 keinen Anlass zu einer Erhöhung der Barabfindung über einen Betrag von 280 € je Stückaktie hinaus.

aa)

Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 19. Juli 2010 steht für die spruchverfahrensrechtlichen Fachgerichte fest, wie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. April 1999 zur Maßgeblichkeit des Börsenkurses als Wertuntergrenze für die Angemessenheit von Abfindungen aus Anlass gesellschaftsrechtlicher Strukturmaßnahmen bei börsennotierten Unternehmen zu konkretisieren ist.

Die Kammer folgt der Antragsgegnerin allerdings nicht darin, dass dieser Grundsatz im vorliegenden Spruchverfahren allein deshalb unberücksichtigt bleiben muss, weil die HBW AG i.L. im Juli 2010 nicht mehr werbend am Geschäftsverkehr teilnahm, sondern seit dem 30. September 2006 nur noch als Liquidationsgesellschaft bestand, die im Verlauf des Jahres 2006 ihren Geschäftsbetrieb und ihre Geschäftsgrundstücke verkauft hatte.

Auch eine - nur noch - vermögensverwaltende Gesellschaft hat einen legitimen und im Rechtsverkehr anzuerkennenden Geschäftsgegenstand. Dieser hat sich - nur - geändert. Auch die geschäftlichen Ziele eines solchen Unternehmens sind wirtschaftlich vernünftig und rechtlich geschützt. Dass die Änderung des Geschäftszweckes bei der Unternehmensbewertung vernünftigerweise nach anderen Grundsätzen erfolgen kann und für das vorliegende Spruchverfahren für sich betrachtet auch - unstreitig - erfolgt ist, ändert daran nichts. Bleibt ein Unternehmen mit einem solchen, dem Markt bekannten, geänderten Geschäftszweck unverändert börsennotiert, dann indizieren die Börsenkurse wie bisher auch die Markterwartung über den Wert der Unternehmung.

bb)

Es ist zwischen den Parteien des vorliegenden Spruchverfahrens an sich nicht umstritten und nach den Grundsätzen der Rechtsprechung auch nicht zweifelhaft, dass der bei der Abfindungsfestsetzung zu berücksichtigende maßgebliche Börsenkurs nicht stichtagsbezogen zu ermitteln, sondern aus einer Durchschnittsrechnung innerhalb eines Drei-Monats-Zeitraums vor diesem Stichtag zu gewinnen ist. Dies entspricht nach Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes jetzt auch der Rechtsprechung der Kammer. Die Kammer tritt allerdings dem Standpunkt der Antragsgegnerin nicht bei, dass der danach maßgebliche Zeitpunkt für das Ende des Betrachtungszeitraums bereits am 17. Februar 2010 eingetreten ist.

Zwar hat die HBW AG i.L. den Kapitalmarkt an diesem Tage von der Absicht der Antragsgegnerin unterrichtet, die Aktien der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft auf

sich übertragen lassen zu wollen. Zutreffend war dieser Information jedoch hinzugefügt, dass die Antragsgegnerin zum Zeitpunkt der Bekanntgabe ihrer Absicht noch nicht über eine Beteiligung an der Gesellschaft in einem Umfang verfügte, die ihr die rechtliche Möglichkeit bot, mit Aussicht auf Erfolg ein solches Übertragungsverlangen tatsächlich stellen zu können. Dass die Antragsgegnerin seinerzeit - wie ebenfalls verlautbart - in Verhandlungen darüber stand, eine solche Beteiligung erwerben zu können und den Stand der Verhandlungen mit Blick auf dieses Ziel als - wahrscheinlich - aussichtsreich einschätzte, ändert daran nichts. Die Antragsgegnerin hatte, wie auch korrekt offengelegt wurde, weder ein schuldrechtliches Erwerbsrecht auf einen solchen weiteren Beteiligungsanteil erworben noch die Beteiligung tatsächlich schon erhalten. Beides trat erst durch den am 3. März 2010 geschlossenen Vergleich und seinen anschließenden eigentumsrechtlichen Vollzug ein, der dann am 11. März 2010 erfolgt ist. Erst danach konnte und hat die HBW AG i.L. - noch am 12. März 2010 - die entsprechende Kapitalmarktinformation herausgebracht.

Schon allgemein betrachtet spricht danach nichts dafür, das Ende des für die Maßgeblichkeit von Börsenkursen heranzuziehenden Drei-Monats-Zeitraums früher als auf dem 11. März 2010 festzulegen. Die von der Antragsgegnerin zitierte Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main ist hier schon deshalb nicht einschlägig und damit vergleichbar, weil ihr ein Fall zugrunde lag, in dem der Aktienübertragungsanspruch zumindest schuldrechtlich gesichert war. Zum Zeitpunkt der Kapitalmarktinformation am 17. Februar 2010 war dies bei der HBW AG i.L. jedoch nicht der Fall. Die Gesellschaft informierte seinerzeit vielmehr über bereits begonnene, aber noch schwebende und nicht zum Abschluss gekommene Verhandlungen. Es mag durchaus sein, dass diese Verhandlungen erfolversprechend verliefen und ihr Abschluss mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war.

Es mag, vor allem vor dem Hintergrund der inzwischen neuesten Rechtsprechung zum maßgeblichen Zeitpunkt von Kapitalmarktinformationen auch schon bei sich nur abzeichnenden kapitalmarktrelevanten Entwicklungen zutreffen, dass die Information vom 17. Februar 2010 bereits zu diesem Zeitpunkt geboten war. Im vorliegenden Kontext geht es aber nicht um den richtigen Zeitpunkt für eine Kapitalmarktinformation, sondern um die rechtliche Bestimmung des Endzeitpunkts für die zeitraumbezogene tatsächliche Grundlage der rechnerischen Ermittlung von durchschnittlichen Börsenkursen. Ein solcher Zeitraum - sein Ende - kann nicht im Belieben der Verantwortlichen

für Kapitalmarktinformationen liegen, sondern muss, möglichst objektivierbar, aus gesetzlichen Regelungen abgeleitet werden. Diesen gesetzlichen Anknüpfungspunkt sieht die Kammer in § 327 a Abs. 1 Satz 1 AktG, wonach nur der Hauptaktionär einen Antrag auf Übertragung von Aktien von Minderheitsaktionären auf sich stellen kann, wenn ihm 95 % des Grundkapitals der betroffenen Gesellschaft gehören. Vorher ist ein solcher Antrag unzulässig.

cc)

Ob es im Zeitraum vom 11. Dezember 2009 bis zum 11. März 2010 Börsenkurse gegeben hat, die die Wertuntergrenze für die Angemessenheit der Barabfindung für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der HBW AG i.L. bestimmen konnten, hängt wesentlich davon ab, ob den festgestellten Kursen und den gezahlten Preisen für tatsächlich gehandelte Aktienmengen eine indizielle Bedeutung für den wahren Wert der Aktien der HBW i.L. beigelegt werden kann.

Der von der Antragsgegnerin in diesem Zusammenhang als kontra-indizierend angeführte Gesichtspunkt der sogenannten Marktmenge kann dabei nicht abstrakt und allgemein, sondern nur bezogen auf den konkreten Einzelfall bestimmt werden. Keinesfalls ist der Bezugspunkt für die Bestimmung der Marktmenge die Gesamtzahl der Aktien eines Unternehmens insgesamt. Ausgleichs- und abfindungsrelevante Unternehmensstrukturmaßnahmen erfolgen stets unter Rahmenbedingungen, in denen dem Kapitalmarkt nur - meist geringe - Mengen der potentiell handelbaren Aktien eines Unternehmens überhaupt tatsächlich zur Verfügung stehen. Von Bedeutung ist dafür auch, wie sich das Grundkapital einer Gesellschaft (§ 6 AktG) auf die Anzahl der ausgegebenen Aktien verteilt (§ 8 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 3 AktG). Bei den Stückaktien der HBW AG i.L. wird der gesetzliche Mindestbetrag um das Fünzigfache überschritten. Es existiert mithin per se nur eine geringe Stückzahl an Aktien der Gesellschaft. Diese haben dafür ein größeres Beteiligungsgewicht.

Ob ein beobachtbarer Börsenkurs deshalb als wertindizierend beurteilt werden kann oder nur als spekulativ eingestuft werden muss, hängt wesentlich von der Menge der realistischerweise handelbaren Aktienmengen ab. Diese sind im Falle der HBW AG i.L. sehr gering, zumal in den Betrachtungszeitraum auch noch der Verkauf der 2.990 Aktien fällt, die die Antragsgegnerin erst durch den Vergleich vom 3. März 2010, also außerbörslich, erworben hat. Daneben verbleiben - unstrittig - 202 Stück börslich

gehandelte Aktien, was rund 10,40 % der restlichen außenstehenden Aktienanteile ausmacht. Der bei diesen Verkäufen erzielte Durchschnittskurs, den einige Antragstellern mit 293,93 € je Stückaktie angegeben, berücksichtigt allerdings nicht, dass am 3./11. März 2010 außerbörslich weitere 2.990 Aktien zu einem Preis von 280 € je Stückaktie verkauft worden sind.

Es wäre zum Nachteil der Antragsgegnerin nicht sachgerecht und unangemessen, wenn dieser Aktienpreis in seiner ebenfalls indiziellen Bedeutung für die Untergrenze einer angemessenen Barabfindung für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre im Verfahren nach § 327 a Abs. 1 Satz 1 AktG unberücksichtigt gelassen würde. Bezieht man diesen Preis und die vergleichsweise große Anzahl der zu diesem Preis verkauften Aktien in die Durchschnittskursberechnung mit ein, verbleibt nur ein geringfügig über dem Betrag von 280 € liegender Durchschnittswert (280,89 €).

Dieser Durchschnittswert liegt so nahe an der von der Kammer aus anderen rechtlichen Gründen für angemessen erachteten Barabfindung (siehe oben unter C.2.c)), dass eine davon abweichende Festsetzung nicht zwingend geboten erscheint (§ 287 Abs. 2 ZPO).

d)

Nicht mehr entscheidungsrelevant ist die Diskussion der Parteien um die richtige Höhe der wertmindernden Rückstellungen für die bei der HBW AG i.L. verbliebenen Pensionsverpflichtungen gegenüber den am 26. Mai 2006 bereits ausgeschiedenen Arbeitnehmern der vormaligen Hofbrauhaus Wolters Aktiengesellschaft. Abgesehen davon hat die Antragsgegnerin sowohl das diesbezügliche rentenmathematische Bewertungsgutachten als auch den Anhang dazu zu den Akten gegeben, aus dem sich zumindest das Geburtsjahr der ausgeschiedenen Mitarbeiter ergibt. Konkrete Einwendungen von Antragstellern werden dazu jetzt nicht mehr vorgebracht.

D.

1.

Soweit in den Tenor dieses Beschlusses Angaben zur Verzinslichkeit der Barabfindung und zur Höhe des maßgeblichen Zinssatzes aufgenommen sind, beruht der Ausspruch auf § 327 b Abs. 2 AktG. Die Angabe erfolgt nur nachrichtlich, weil die gerichtliche Festsetzungsentscheidung in einem Spruchverfahren als solche noch keinen

individuellen Zahlungsanspruch für die einzelnen Verfahrensbeteiligten begründet (vgl. § 16 SpruchG).

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 15 Abs. 2 Satz 1, 6 Abs. 2 Satz 1, 15 Abs. 4 SpruchG. Die Spruchverfahrensanträge waren erfolgreich. Es entspricht der Billigkeit, der Antragsgegnerin deshalb die Kosten der Antragsteller aufzuerlegen.

Eine andere Entscheidung rechtfertigt sich nur im Hinblick auf die Antragsteller zu 15. und 16.. Deren Spruchverfahrensanträge waren unzulässig, was durch den Beschluss der Kammer vom 7. Juni 2011 bereits ausgesprochen worden ist. Dort findet sich insoweit auch bereits der jetzt aus Gründen der Übersichtlichkeit noch einmal wiederholte Kostenausspruch.

3.

Die Entscheidung über den Gegenstandswert für das Gesamtverfahren erfolgt nach den §§ 15 Abs. 1 Sätze 2 und 4, 6 Abs. 2 Satz 1 SpruchG. Da sich dieses Spruchverfahren nur auf insgesamt 1.943 verfahrensbetroffene frühere Aktien der HBW AG i.L. bezieht, liegt der durch Multiplikation zu errechnende konkrete Betrag (1.943×70) unter dem gesetzlichen Mindestgegenstandswert von 200.000 €.

Für die Festsetzung der Teilgegenstandswerte für die einzelnen Antragsteller nach § 31 Abs. 1 Sätze 1 und 2 RVG ist der Gesamtgegenstandswert von 200.000 € auf die 787 verfahrensbeteiligten früheren Anteilsrechte aufzuteilen. Dies entspricht einem Teilgegenstandswert von 254,13 € je Anteil. Der Mindestgegenstandswert für einen Spruchverfahrensantrag nach § 31 Abs. 1 Satz 4 RVG wird nur im Falle der Antragsteller zu 20. (33 Anteile), zu 21. (600 Anteile) und zu 23. (110 Anteile) überschritten.

Soweit Antragsteller den Umfang ihres früheren Anteilsbesitzes nicht konkret belegt haben, hat die Kammer die gesetzliche Vermutung in § 31 Abs. 1 Satz 3 RVG angewendet und den Gegenstandswert nach § 31 Abs. 1 Satz 4 RVG festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung und wird nur durch den Eingang der Beschwerde beim Landgericht Hannover gewahrt. Die Beschwerdefrist kann nicht verlängert werden. Die Beschwerde muss durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.